

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Durch die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2013, wird die juristische Grundlage dafür geschaffen, in Zukunft eine Vereinigung von Universitäten zu ermöglichen. Die Vereinigung bedarf einer rechtlichen Grundlage durch Bundesgesetz.

Als Vorteile einer Vereinigung können Verbesserungen der Kooperation und der Zusammenarbeit in Wissenschaftsbereichen und Studienangeboten, in mittel- bis langfristigen Kostenersparnissen sowie andere Synergieeffekte wie eine Steigerung der internationalen Wahrnehmbarkeit durch entsprechende Größe angeführt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt auch die Möglichkeit, dass an einer Universität eine Medizinische Fakultät errichtet werden kann. Die Einräumung dieser Möglichkeit macht es erforderlich, insbesondere den 3. Unterabschnitt (Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten) des 2. Abschnittes (Leitung und innerer Aufbau der Universität) der organisationsrechtlichen Teile des Universitätsgesetzes an die neue Terminologie anzupassen.

Des Weiteren werden Übergangsbestimmungen in das UG aufgenommen, welche die Basis für einen reibungslosen Vereinigungsprozess von Universitäten schaffen sollen. Diese normieren die Rechtsnachfolge sowie Übergangsbestimmungen für die Satzung, den Organisations- und den Entwicklungsplan, den Übergang von Mietrechten, die Überleitung des Personals und der Interessenvertretungen und studienrechtliche Übergangsbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen werden dem achten Teil des UG (mit der Bezeichnung Übergangs- und Schlussbestimmungen) angefügt und orientieren sich bei der Ausgestaltung an den bereits jetzt im UG normierten Übergangsbestimmungen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderung des UG ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2013.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 bis 6):

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit einer Vereinigung von Universitäten in das UG implementiert. Zunächst wird in Abs. 2 klargestellt, dass Universitäten durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen werden. Demgemäß legt Abs. 3 fest, dass die Vereinigung von zwei oder mehreren Universitäten einer rechtlichen Grundlage durch Bundesgesetz bedarf. Eine Vereinigung von Universitäten kann ausschließlich mit dem Beginn einer Leistungsvereinbarung wirksam werden.

Die Initiative zu einer Vereinigung kann sowohl von den beteiligten Universitäten als auch von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ausgehen. In beiden Fällen sind die Rahmenbedingungen für die Vereinigung zu definieren. Dies betrifft in erster Linie die Frage der Rechtsnachfolge. Dabei ist es sowohl möglich, dass durch die Vereinigung die beteiligten Universitäten als Rechtsperson untergehen und eine neue Rechtsperson entsteht, als auch, dass eine oder mehrere Universitäten in eine bestehende bleibende Universität eingegliedert werden, und damit diese Universität als Rechtsperson erhalten bleibt.

Weiters ist in den Rahmenbedingungen u.a. das Übergangsregime für die gesetzlich eingerichteten (obersten) Leitungsorgane, für die durch den Organisationsplan der beteiligten Universitäten eingerichteten Organe und Gremien sowie für den Organisations- und Entwicklungsplan festzulegen.

Geht die Initiative auf Vereinigung von den beteiligten Universitäten aus, sind als Voraussetzung übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte und Rektorate vorgesehen. Die Senate erhalten ein Recht auf Stellungnahme.

Der erste Schritt in Richtung Vereinigung wird in den Leistungsvereinbarungen der beteiligten Universitäten dadurch zu setzen sein, dass in diesen übereinstimmende Vorbereitungsvorhaben und -maßnahmen vorgesehen werden.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 3):

Diese Bestimmung unterstreicht die Sonderstellung einer möglicherweise in Zukunft eingerichteten Medizinischen Fakultät und soll sicherstellen, dass für diese Medizinische Fakultät eine angemessene

Verwaltung geschaffen wird. Daher ist, wenn der Organisationsplan einer Universität eine an dieser Universität eingerichtete Medizinische Fakultät vorsieht, jedenfalls eine Vizerektorin oder ein Vizerektor für den medizinischen Bereich vorzusehen. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für den medizinischen Bereich ist zugleich Leiterin oder Leiter der Medizinischen Fakultät. Eine Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen Höchstzahl an Vizerektorinnen und -rektoren ist damit jedoch nicht verbunden.

Zu Z 3 (3. Unterabschnitt - §§ 29 bis 35):

Der dritte Unterabschnitt des UG enthält Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten. Durch die mit diesem Entwurf in Zukunft entstehende Möglichkeit der Schaffung von Medizinischen Fakultäten an Universitäten ist eine Anpassung dieser Sonderbestimmungen auf die neue Terminologie nötig. In diesem Abschnitt werden daher durchgehend nach der Wortfolge „Medizinische Universität“ die Wortfolgen „Medizinische Fakultät“ oder „Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist“ in den Gesetzestext integriert.

Zu Z 4 (§ 66 Abs. 1b):

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur von zwei grammatikalischen Fehlern in § 66 Abs. 1b, der mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2013 in das Universitätsgesetz 2002 aufgenommen wurde.

Zu Z 5 (5a. Abschnitt - §§ 140a bis 140h):

Zu § 140a (Rechtsnachfolge):

Diese Bestimmung hält noch einmal fest, dass die Vereinigung von zwei oder mehreren Universitäten durch Bundesgesetz zu erfolgen hat, und dass die Frage der Rechtsnachfolge in den Rahmenbedingungen für die Vereinigung zu regeln ist. Die Rechte und Pflichten aus den Leistungsvereinbarungen der beteiligten Universitäten gehen mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung auf die rechtsnachfolgende Universität über.

Hat vor der Vereinigung der Wirkungsbereich einer der beteiligten Universitäten die Durchführung von medizinischen Studien umfasst, so ist für diesen Bereich von der rechtsnachfolgenden Universität durch den Organisationsplan eine eigene Medizinische Fakultät einzurichten.

Zu § 140b (Übergangsbestimmung für die Satzung, den Organisations- und den Entwicklungsplan):

Der Vereinigungsprozess von Universitäten bedarf Übergangsbestimmungen für die organisationsrechtlichen Bereiche der Universitäten. Die Senate der beteiligten Universitäten haben eine vorläufige gemeinsame Satzung zu beschließen, welche im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. Inhaltlich hat diese gemeinsame Satzung die bestehenden Satzungen der beteiligten Universitäten zu berücksichtigen.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden der Vereinigung von den zuständigen Organen der rechtsnachfolgenden Universität eine Satzung, ein Entwicklungs- sowie ein Organisationsplan zu beschließen sind. Bis dahin bleiben die vorläufige gemeinsame Satzung sowie der vorläufige Organisations- sowie Entwicklungsplan in Geltung.

Zu § 140c (Übergang von Mietrechten an Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten):

Mit dieser Bestimmung werden Übergangsbestimmungen für den Übergang bzw. die Übergänge von Mietrechten an Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten im Falle einer Vereinigung von Universitäten in das UG aufgenommen. Dadurch wird klargestellt, dass die Mietrechte an angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten der beteiligten Universitäten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Vereinigung im Wege der Gesamtrechtsfolge auf die rechtsnachfolgende Universität übergehen. Im Gesetzestext wird außerdem der Ausschluss der Anwendbarkeit der § 12a und § 46a des Bundesgesetzes vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG), BGBl. Nr. 520/1981, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013, festgeschrieben. Des Weiteren tritt die rechtsnachfolgende Universität auch als Verpächterin oder Leihgeberin anstelle der beteiligten Universitäten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Vereinigung in diese Verträge ein. Wurden Liegenschaften, Bauwerke oder Räumlichkeiten bereits gemeinsam genutzt, geht das Mietrecht mit dem Tag des Wirksamwerdens der Vereinigung auf die rechtsnachfolgende Universität über.

Zu § 140d (Überleitung des Personals):

Alle Beamtinnen und Beamte, die am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinigung einer beteiligten Universität im Sinne des § 125 Abs. 2 UG angehört haben, sind ab dem Wirksamwerden der Vereinigung für die Dauer des Dienststandes ein Teil des Amtes der rechtsnachfolgenden Universität und dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Auch ist § 125 UG sinngemäß anzuwenden.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der beteiligten Universitäten gilt die Vereinigung als Betriebsübergang im Sinne des § 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013. Auf diese sind die Bestimmungen des AVRAG, die auf den Betriebsübergang bezogenen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013 und die Bestimmungen des § 126 UG sinngemäß anzuwenden.

Ebenfalls wird geregelt, dass eine an einer beteiligten Universität verliehene Lehrbefugnis (§ 103) als von der rechtsnachfolgenden Universität verliehene Lehrbefugnis gilt und somit erhalten bleibt. Diese Übergangsbestimmung ist deshalb erforderlich, da eine Lehrbefugnis ausschließlich an jener Universität gilt, an der sie verliehen wurde.

Zu § 140e (Übergangsbestimmungen für die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer):

Im Falle einer Vereinigung von Universitäten bilden die gemäß § 135 Abs. 3 UG eingerichteten Betriebsräte der beteiligten Universitäten jeweils einen gemeinsamen Betriebsrat. Ab dem Wirksamwerden der Vereinigung müssen innerhalb von vier Monaten die Betriebsräte neu gewählt werden. Mit der Konstituierung der neugewählten Betriebsräte endet die Funktionsperiode der gemeinsamen Betriebsräte.

Hinsichtlich der Betriebsvereinbarungen der beteiligten Universitäten ist § 31 Abs. 7 ArbVG sinngemäß anzuwenden, welcher besagt, dass die Geltung von Betriebsvereinbarungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt bleibt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 18, Z 18a oder Z 18b ArbVG können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Zu § 140f (Studienrechtliche Übergangsbestimmungen):

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung gelten alle an den beteiligten Universitäten eingerichteten Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien als an der rechtsnachfolgenden Universität eingerichtet. Die vor diesem Zeitpunkt bestehenden Studienpläne sind weiterhin anzuwenden, dürfen aber gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG auch abgeändert werden. Es sind jene akademischen Grade an die Absolventinnen und die Absolventen jener Studien zu verleihen, welche im Zeitpunkt der Vereinigung für diese Studien vorgesehen sind.

Zu §§ 140g und 140h (Sonstige Bestimmungen):

Die Bestimmung des § 140h normiert, dass sämtliche Rechtsakte im Zusammenhang mit einer Vereinigung von Universitäten von allen dadurch entstehenden Gebühren und Abgaben befreit sind.

Alle zwischen den beteiligten Universitäten abgeschlossenen zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse erlöschen mit dem Wirksamwerden der Vereinigung (§ 1445 Abs. 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013).